

Zollrecht aktuell

Aktuelle Informationen und neueste Entwicklungen im Bereich
Zoll und Verbrauchsteuern aufgrund Covid-19

Ausgabe 3, März 2020

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die erste Ausgabe unseres neugestalteten Newsletters *Zollrecht aktuell* übersenden zu können.

In unserem ersten Newsletter dieser Gestalt möchten wir Sie über die weiteren, aktuellen Entwicklungen im internationalen Warenverkehr, ausgelöst durch Covid-19, im Bereich Zoll und Verbrauchsteuern informieren. In dieser Ausgabe berichten wir unter anderem über die diesbezüglich aktuell zwischen dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und der Generalzolldirektion (GZD) zur Diskussion stehenden Themen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner Customs & International Trade

Inhalt

Verbrauchsteuern	2
Maßnahmen des BMF zur Begrenzung der wirtschaftlichen Folgen des Covid-19 Virus im Bereich Verbrauchsteuern	2
Zoll	3
Aktuell zwischen der GZD und dem BMF diskutierte Maßnahmen zur Begrenzung der wirtschaftlichen Folgen des Covid-19 Virus im Bereich Zölle	3
Fazit	4
Service	4
Hinweis	4
Über uns	5
Ihre Ansprechpartner	5
Redaktion	5
Bestellung und Abbestellung	5

Verbrauchssteuern

Maßnahmen des BMF zur Begrenzung der wirtschaftlichen Folgen des Covid-19 Virus im Bereich Verbrauchssteuern

Zur Unterstützung von Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise im Zuge von Covid-19 betroffen sind, hat das Bundesministerium für Finanzen am 13. März 2020 ein Maßnahmenpaket für bundesgesetzlich geregelte Steuern erlassen. Unter dieses Maßnahmenpaket fallen auch die von der Zollverwaltung verwalteten Verbrauchssteuern. Hierdurch sollen unbillige Härten bei den betroffenen Steuerpflichtigen vermieden werden.

Das BMF hat hierfür folgende Maßnahmen verabschiedet:

Stundung

Für nachweislich und erheblich von den Einschränkungen des Covid-19 Virus betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 Stundungsanträge unter Darlegung der Verhältnisse gestellt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Steuern fällig sein oder fällig werden. Stundungszinsen sollen in der Regel nicht auferlegt werden.

Vollstreckungsmaßnahmen

Bei aktuell drohenden Vollstreckungsmaßnahmen kann auf Antrag und unter Darlegung der aktuellen Situation des Vollstreckungsschuldners die Vollstreckung aufgeschoben werden.

Vorauszahlungen

Vorauszahlungen können bei nachweislich und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen bis zum 31. Dezember 2020 auf Antrag angepasst werden.

Wir empfehlen, mit dem jeweils zuständigen Hauptzollamt in Kontakt zu treten, um die Antragstellung individuell abzustimmen. Die Anträge sollten zeitnah eingereicht werden und eine Darlegung der konkreten Auswirkungen verursacht durch die Covid-19 Krise für den Steuerpflichtigen enthalten. Die Hauptzollämter sind angewiesen, den Steuerpflichtigen angemessen und zumindest weitestgehend unbürokratisch entgegenzukommen.

Aktuell zwischen der GZD und dem BMF diskutierte Maßnahmen zur Begrenzung der wirtschaftlichen Folgen des Covid-19 Virus im Bereich Zölle

Wir stehen in enger Abstimmung mit der GZD in Bezug auf mögliche Maßnahmen zur aktuellen Situation. Bitte beachten Sie, dass die folgenden Themen zwischen dem BMF und der GZD aktuell diskutiert werden und Zeitpunkt und Umfang der Umsetzung derzeit nicht abzusehen sind.

Fristerweiterung Zahlungsaufschub

Abgestimmt wird, ob eine Fristverlängerung für den Zahlungsaufschub denkbar ist. Gem. Art. 111 des Unionszollkodex (UZK) wird die Zahlung der in einem Monat aufgeschobene Abgabebeträge am 16. Tag des folgenden Monats fällig. Die Fälligkeitsfrist könnte bspw. vom 16. dieses (ersten) Folgemonats auf den 16. des zweiten Folgemonats ausgeweitet werden, um Liquiditätsengpässe auf Seiten der Wirtschaftsbeteiligten zu entschärfen.

Fristerweiterung vorübergehende Verwahrung

Des Weiteren steht zur Diskussion, ob die gem. Art. 149 UZK geltende Verwahrungsfrist von 90 Tagen erweitert werden soll, bzw. ob Überschreitungen dieser Frist bei Bedarf akzeptiert werden sollen, wenn der Wirtschaftsbeteiligte glaubhaft vermittelt, für die Ware bei Ablauf der Verfahrensfrist noch keinen Abnehmer vertraglich gebunden zu haben. Dies würde bewirken, dass in die EU verbrachte Waren im Einzelfall erst in ein Zollverfahren überführt werden müssen, wenn über ihren weiteren wirtschaftlichen Verbleib entschieden werden konnte.

Papiergestützte Verfahren

Ebenfalls diskutiert wird, ob für Verfahren im Bereich Zoll und Verbrauchsteuern, in denen ein ausgedrucktes Dokument die Ware begleiten muss, der Absender das Dokument scannen und dem Empfänger als PDF-Dokument übermitteln können soll. Für das elektronische Verwaltungsdokument im Bereich Verbrauchsteuern wird dies bereits bis auf Weiteres angewendet.

Vereinfachungen im Anmeldeprozess

Vereinfachungen im Anmeldeprozess, in deren Rahmen Waren, deren zolltarifliche Einreihung sich nach der sechsten Stelle unterscheidet, gemeinsam als eine Position angemeldet werden könnten, seien derzeit nicht denkbar, da dies die vorschriftsmäßige Erfassung der Besteuerungsgrundlagen und die entsprechende statistische Erfassung des Warenverkehrs unterbinde.

Verbote und Beschränkungen

Möglich ist zudem die gelockerte Handhabung der Vorschriften in Bezug auf Verbote und Beschränkungen. In Einzelfällen könne dem Wirtschaftsbeteiligten gewährt werden, Waren auch ohne CE-Kennzeichen zu importieren, wenn die tatsächliche Qualität der Ware ausreichend glaubhaft gemacht werden könne.

Situation in Österreich und den Niederlanden

Sowohl in Österreich als auch in den Niederlanden wurden von den Regierungen erste konkrete Maßnahmen getroffen und veröffentlicht:

In *Österreich* ist es aufgrund der eingeschränkten Möglichkeit des Ausdrucks und der Übergabe von Dokumenten, ausgelöst durch COVID-19, ab sofort möglich, die MRN des betreffenden Ausfuhr- oder Versandvorgangs zwecks Gestellung der Waren bei der zuständigen Zollstelle in geeigneter Form mittels anderer Medien bekanntzugeben. Diese Medien sind z. B. SMS, E-Mail oder WhatsApp.

Die *niederländischen* Zollbehörden haben am 26. März 2020 offiziell ein Maßnahmenpaket zur Unterstützung von Unternehmen angekündigt, die aufgrund der COVID-19-Pandemie vor wirtschaftlichen Herausforderungen stehen. Betroffenen Unternehmen kann insbesondere eine verlängerte Zahlungsfrist für

Zollabgaben gewährt werden. Für die Ahndung von Compliance-Verstößen, die sich auf den Auswirkungen des Virus begründen, wird ein erweitertes Ermessen angewendet. Fristen für die Abwicklung von Verfahren werden im Einzelfall erweitert und maßgeschneiderte Lösungen hinsichtlich der Aufrechterhaltung zollrechtlicher Bewilligungen (Solvenz im Bereich AEO, Verringerung des Sicherheitsbetrags der Gesamtsicherheit) in Aussicht gestellt.

Fazit

Es bleibt abzuwarten, welche der zur Diskussion stehenden Themen tatsächlich und in welchem Umfang auch in Deutschland umgesetzt werden. Um individuelle und angemessene Lösungen zu finden, sind Wirtschaftsbeteiligte angehalten, zu konkreten Sachverhalten mit ihrem zuständigen Hauptzollamt kurzfristig in Kontakt zu treten. Gerne unterstützen wir Sie hierbei.

Überdies kann vor dem aktuellen Hintergrund das zollrechtliche Setup überprüft werden, um u.a. Einsparmöglichkeiten zu optimieren. Bei eventuellen Einspruchs- und Klageverfahren könnten Erstattungsmöglichkeiten auf Grund von Billigkeit in Bezug auf die Covid-19 Krise gegeben sein.

Sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der deutschen Zollverwaltung werden stetig Maßnahmen zur Eindämmung der wirtschaftlichen Folgen auf zoll- und verbrauchsteuerrechtlicher Ebene beschlossen. Das oberste Ziel der GZD ist hierbei, den Warenverkehr aufrecht zu erhalten und die Wirtschaftsbeteiligten nach den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu unterstützen.

Das Robert Koch-Institut schätzt derzeit eine Infektion mit dem Coronavirus über importierte Waren als unwahrscheinlich ein, wodurch keine Einschränkungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu befürchten sind. Wir möchten insoweit erneut auf die Website der deutschen Zollverwaltung (https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2020/uebergreifend_coronavirus.html) hinweisen, auf der stetig aktuelle Informationen veröffentlicht werden.

Service

Hinweis

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de